

LINGHAM, *At the deathbeds of the kings of England, 1066–1216* (S. 509–530), der nur auf zwei überlieferte urkundliche Erbregelungen verweisen kann (Heinrichs II. 1182 und Johanns 1216) und im übrigen von einer Praxis mündlicher Verfügungen in letzter Stunde ausgeht, deren Verbindlichkeit von den Geschichtsschreibern unterschiedlich beurteilt wurde. – Jens RÖHRKASTEN, *Anmerkungen zur Vollstreckung des Testaments Eduards I. von England* (S. 531–543), erschließt den Inhalt des textlich verlorenen, nur summarisch aus chronikalischen Quellen bekannten Testaments von 1307 anhand der daraus abgeleiteten Zahlungen des Schatzamtes für fromme Zwecke, die sich bis 1314 hinzogen. – Jörg ROGGE, *Testament, Will and Intent*. Bestimmungen und Verfügungen der englischen Könige Heinrich IV., Heinrich V. und Heinrich VI. über die Nachfolge auf dem Thron, die Weitergabe und Verwendung ihres Besitzes sowie zur Sicherung ihres Seelenheils und der Memoria (S. 545–571), zeigt in vergleichender Betrachtung, daß allein Heinrich V. 1421/22 Verfügungen über die politische Zukunft traf, während die beiden ersten Lancaster mit ihren Bestimmungen über Schuldentilgung und Grablege durchaus Erfolg hatten und Heinrich VI. nur in den 1440er Jahren als Stifter hervortreten konnte. – Die Sphäre geistlicher Würdenträger kommt in den nächsten vier Beiträgen zur Sprache: Josef SEMMLER, *Zum Testament des gallofränkischen Bischofs* (S. 573–597), mustert die überlieferten Texte des 5.–9. Jh. im Hinblick auf die Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen, die zwischen testierfähigem Privatvermögen und unveräußerlichem Kirchengut unterschieden. – Daran anknüpfend zeigt Stephanie HAARLÄNDER, *Letztwillige Verfügungen hochmittelalterlicher Bischöfe im Regnum Teutonicum*. Der lange Weg zur Testierfreiheit (S. 599–620), wie Bischöfe des 10.–13. Jh. durch Schenkungen und Stiftungen bei Lebzeiten versucht haben, dem Zugriff anderer auf ihren Besitz nach dem Tode zuvorzukommen, insbesondere dem Anspruch der Herrscher und sonstiger Machthaber auf das Spolienrecht, wogegen die Päpste des 12. Jh. die Testierfreiheit der Geistlichen einschärfen (dazu ergänzend W. Petke, vgl. DA 51, 560). – Stefan WEISS, *Vorgänger und Nachfolger: Die Testamente von Clemens V. und Johannes XXII.* (S. 621–633), beschreibt und vergleicht das ganz ähnliche Zustandekommen und die recht unterschiedliche Zielsetzung der von den beiden ersten avignonesischen Päpsten getroffenen letztwilligen Verfügungen. – Jürgen SARNOWSKY, *Das Vermächtnis des Meisters in den geistlichen Ritterorden* (S. 635–649), betont die engen Grenzen, in denen es den Oberhäuptern der Johanniter und des Deutschen Ordens möglich war, über ihren persönlichen Nachlaß (zugunsten des Seelenheils oder von Menschen ihrer Umgebung) zu verfügen oder gar wirksame politisch-personelle Direktiven für die Zukunft zu hinterlassen. – In einer abschließenden Sektion „Der Mittelmeerraum im Vergleich“ findet man: Swen Holger BRUNSCH, *Letztwillige Verfügungen von Herzögen und Grafen im frühmittelalterlichen Italien* (S. 651–665), wertet einen Bestand von rund vierzig im Wortlaut überlieferten letztwilligen Verfügungen aus der Zeit von 809 bis 1095 aus. – Ralph-Johannes LILIE, *Byzantinische Kaisertestamente* (S. 667–685), setzt sich mit dem Sachverhalt auseinander, daß aus der Zeit vom 7. Jh. bis 1204 kein Kaisertestament überliefert ist und chronikalische Berichte über den letzten Willen der Kaiser durchweg wenig Vertrauen erwecken. – Auch Rudolf HIESTAND, *Zum Problem der Herrschertestamente des Heiligen Landes*